

Antworten zu Wahlprüfsteinen von weGErecht e.V. vom 15. Feb2017

1. Frage

- 1.1. Ich bin im Gegensatz zur Straßenverkehrsbehörde nicht der Meinung; dass eine Restbreite von 1,20m ausreichend ist, um den in der Verwaltungsvorschrift zur STVO geforderten Begegnungsverkehr auf Gehwegen zu gewährleisten. Die Rechtfertigung, dies sei unter Berücksichtigung des Parkdruckes vertretbar, teile ich nicht.
- 1.2. Ich halte eine Mindestbreite von 1,80m für notwendig, weiß aber auch, dass es in DA Gehwege gibt, die per se nicht so breit sind.

2. Frage

- 2.1. Verkehrsschilder und Markierungen sollten den aktuellen Regelungen und Vorschriften entsprechen. Sie müssen deshalb regelmäßig auf ihre Gültigkeit, Angemessenheit und auch Zustand (lesbar ?) überprüft werden. Falsche und/oder veraltete Beschilderung kann zu falschem Verhalten der Verkehrsteilnehmer führen. Überflüssige Schilder sollten aus dem Schilderwald entfernt werden. All dies muss die Konsequenz sein aus der im 2-jährigen Rhythmus vorgeschriebenen Verkehrsschau.

3. Frage

- 3.1. Die tatsächliche Zahl Falschparker ist nicht objektiv erfasst, aber es dürften deutlich mehr als 25 Fälle pro Tag sein. Demzufolge spiegelt die Ahndungspraxis die Situation zwar nicht wieder, aber ob sie nur knapp daneben liegt oder weit weg von der tatsächlichen Fallzahl ist schwer zu beantworten.
- 3.2. Ob die Überwachung des ruhenden Verkehrs ausreichend, zu gering oder zu intensiv ist, ist ein subjektives Empfinden. So oder so - ich möchte nicht eine übermäßig große Gruppe „Kontrolleure“ in der Stadt herumschicken.
Wenn Kontrolle, dann zielführend – d.h. weniger Fokussierung auf „Zeitüberschreitung“ im Bereich von Parkautomaten, statt dessen verstärkte Kontrollen im Hinblick auf rücksichtsloses und behinderndes Verhalten anderen Verkehrsteilnehmern gegenüber.
- 3.3. Verkehrsflächen sind nicht beliebig vergrößerbar und daher sollte der Anteil für den „ruhenden Verkehr“ (ein Widerspruch in sich) reduziert werden. Das wird nur durch ein Parkraummanagement möglich sein, welches vor allem die Interessen der Anwohner berücksichtigt muss. Durch klare Festlegung wer wo wann parken darf z.B. durch Markierungen können dann auch Gehwege deutlich als „No-Parking-Bereiche“ gekennzeichnet werden. Zu einem Parkraummanagement gehört m.E. auch ein Parkleitsystem, das die Nutzung der bestehenden Parkhäuser für Besucher erleichtert.

4. Frage

- 4.1. Ich sehe mich nicht in der Lage zu beurteilen, ob die in DA gängige Ahndungspraxis rechtskonform ist, gegen geltendes Recht verstößt oder sich noch in einem Graubereich bzgl. der Interpretation der rechtlichen Vorschriften bewegt. Sie ist auf jeden Fall nicht angemessen (s. Frage 1).
- 4.2. Ich würde prüfen lassen, ob die in DA gängige Ahndungspraxis rechtskonform ist, gegen geltendes Recht verstößt oder sich noch in einem Graubereich bzgl. der Interpretation der rechtlichen Vorschriften bewegt.
In jedem Fall ist eine Bewertung der gegenwärtigen Praxis erforderlich mit dem Ziel, möglichst überall eine Mindestbreite von 1,80m auf Gehwegen zu gewährleisten. Eine Voraussetzung für angemessenes Handeln ist eine systematische Bestandsaufnahme zu Gehwegbreiten und wo Bordsteinparken derzeit angeordnet ist. Wie aus einer Kleinen Anfrage von Uffbasse zu Gehwegparken vom Dez 2014 hervorgeht, liegt beides nicht vor.

Kerstin Lau - OB-Kandidatin Uffbasse

www.Kerstin-Lau.de

weGErecht e.V., Hochschulstr. 1, 64289 Darmstadt

An die
KandidatInnen für das
Amt des Oberbürgermeisters in Darmstadt

Stephan Voeth
Vorstandssprecher

Mail: voeth@wegerecht.org
Web: wegerecht.org

Anschrift: weGErecht e.V.
Hochschulstr. 1
64289 Darmstadt

Zeichen: zpr17-01

Datum: 15.02.17

Wahlprüfsteine von weGErecht e.V. mit Bitte um Beantwortung bis zum 01.03.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verein weGErecht setzt sich seit Anfang 2016 für eine gerechte Berücksichtigung der Belange von FußgängerInnen und RadfahrerInnen im Verkehrsgeschehen ein. Der Begriff „gerechte Berücksichtigung“ ist dabei wörtlich zu nehmen: weGErecht konzentriert sich grundsätzlich auf die Information über die für den Fuß- und Radverkehr geltende Rechtslage und deren Durchsetzung. Dafür wird der Verein bei Bedarf die vorhandenen rechtsstaatlichen Prüfungsprozesse nutzen.

Von elementarer Bedeutung für die Gewährleistung des Gemeingebrauchs und damit der Nutzbarkeit von Geh- und Radwegen ist die Freihaltung vom ruhenden Verkehr. Als Oberbürgermeister sind Sie als örtliche Ordnungs- und Straßenverkehrsbehörde institutionell zuständig für diese Aufgaben bzw. über die Delegation im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes. Ihrer persönlichen Entscheidung bzw. Aufsicht im Amt würde es somit obliegen, welchen Weg Darmstadt in den kommenden Jahren einschlägt.

Vor diesem Hintergrund haben wir die folgenden Wahlprüfsteine erstellt, um deren Beantwortung wir Sie bis 01.03.2017 bitten. Eine Veröffentlichung der Antworten ist vorgesehen.

1. Die Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) stellt an das durch Markierung oder Beschilderung legalisierte Gehwegparken schon seit 2009 die Anforderung, dass auf dem Gehweg noch mindestens Raum für einen Begegnungsverkehr von Rollstühlen bzw. Kinderwagen verbleibt. Die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Darmstadt hält aber unverändert an der Meinung fest, dass 1,20 m Restgehwegbreite ausreichend sind.
 - 1.1. **Teilen Sie die derzeit von der Straßenverkehrsbehörde vertretene Meinung und wenn ja, wie begründen Sie dies?**
 - 1.2. **Wenn nein, welche Mindestbreite halten Sie (bei Berücksichtigung maßgeblicher Rechtsvorschriften wie des geltenden Straßenverkehrsrechts sowie des Grundgesetzes, des Behindertengleichstellungsgesetzes und der UN-Behindertenrechtskonvention) für angemessen?**
2. Verkehrsbehördliche Anordnungen (Beschilderungen und Markierungen) sind der aktuellen Rechtslage anzupassen. Viele aus heutiger Sicht rechtswidrige Anordnungen wurden durch die Straßenverkehrsbehörde seit 2009 aber nicht entfernt oder geändert.
 - 2.1. **Welche Maßnahmen wollen Sie ergreifen, um eine zeitgerechte Umsetzung geltenden Rechts sicherzustellen?**
3. Die Ordnungsbehörde hat in den letzten Jahren jeweils rund 9.000 Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Falschparkens eingeleitet. Umgerechnet entspricht dies einer Zahl von knapp 25 je Tag.
 - 3.1. **Spiegelt die von der Ordnungsbehörde berichtete Ahndungstätigkeit den Umfang des Problems „Falschparken“ in Darmstadt Ihrer Meinung nach zutreffend wieder?**
 - 3.2. **Sind Sie der Meinung, dass die Überwachung des ruhenden Verkehrs aktuell ausreichend, zu intensiv oder zu gering ist?**
 - 3.3. **Welche Änderung möchten Sie ggf. zum Status quo einleiten?**
4. Der Ordnungsbehörde steht gemäß Hessischem Gesetz über Sicherheit und Ordnung (HSOG) das sog. Opportunitätsprinzip zu; d.h. die Behörde entscheidet „nach pflichtgemäßem Ermessen“ ob und wie sie ahndet. Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens muss die Behörde übergeordnete Rechtsvorschriften jedoch zwingend einhalten. Hierzu zählen die oben bereits erwähnte VwV-StVO und die darin geforderte Begegnungsmöglichkeit von Rollstühlen und Kinderwagen ebenso wie der Gleichheitsgrundsatz nach Grundgesetz, das Behindertengleichstellungsgesetz oder die UN-Behindertenrechtskonvention. Dennoch ahndet die Ordnungsbehörde nach eigenem Bekunden dann in der Regel nicht, wenn noch eine Restgehwegbreite von 1,20 m und mehr verbleibt – also im besten Fall ein Einrichtungsverkehr auf dem Gehweg möglich ist. In Bereichen wie dem Woogsviertel werden sogar deutlich geringere Breiten ungeahndet toleriert.

- 4.1. Sie Sie der Meinung, dass die gängige Ahndungspraxis des ruhenden Verkehrs durch die Ordnungsbehörde rechtskonform ist?**
- 4.2. Welche Änderungen an der Ahndungspraxis werden Sie als Ordnungsbehörde ggf. veranlassen?**

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Voeth
Vorstandssprecher